



Bundesministerium für Gesundheit  
Bundesministerium für Finanzen  
Präsidentin des Nationalrates  
[leg.tavi@bmg.gv.at](mailto:leg.tavi@bmg.gv.at)  
[e-Recht@bmf.gv.at](mailto:e-Recht@bmf.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

Gumpoldskirchen, den 5. Mai 2015

### **Betreff: Begutachtungsentwurf zur Novellierung des Tabakgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die ADMIRAL Casinos & Entertainment AG (ACE) begrüßt die Möglichkeit der Stellungnahme zur Erlassung eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über das Herstellen und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen sowie die Werbung für Tabakerzeugnisse und den Nichtraucherschutz (Tabakgesetz), das Einkommensteuergesetz 1988 und das Körperschaftsteuergesetz 1988 geändert werden sollen.

Die ACE, eine 100%-Tochter der NOVOMATIC AG mit Sitz in Gumpoldskirchen, betreibt als Bewilligungsinhaber derzeit in Summe 2.002 Glücksspielautomaten in 112 Automatensalons in Niederösterreich, Oberösterreich, Burgenland und Kärnten. Darüber hinaus hat ACE für zwei Spielbankenprojekte (Wiener Prater und Bruck an der Leitha, Niederösterreich) Bewilligungsbescheide vom Bundesministerium für Finanzen für den Betrieb einer Spielbank nach § 21 GSpG erteilt bekommen, die sich aufgrund Beschwerden eines Mitbewerbers noch in der Rechtsmittelinstanz befinden.

Durch die gesetzliche Vorschrift des § 60 Abs. 26 Glücksspielgesetz (GSpG), wonach auf die Betriebsräumlichkeiten von Konzessionären oder Bewilligungsinhabern nach den §§ 5, 14, 21 und 22 GSpG die Bestimmungen für Gastronomiebetriebe Anwendung finden, sind wir von der vorgeschlagenen Novelle des Tabakgesetzes insbesondere als Bewilligungsinhaber betreffend Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten unmittelbar betroffen.

Der nun vorliegende Entwurf für eine Novelle des Tabakgesetzes sieht die ersatzlose Streichung des bisherigen § 13a Tabakgesetz („Nichtraucherschutz in Räumen der Gastronomie“) und eine Einschränkung der Ausnahmen vom Rauchverbot gemäß § 13 Tabakgesetz („Nichtraucherschutz in Räumen öffentlicher Orte“) auf Hotels und Tabaktrafiken vor. Die nach der aktuellen Rechtslage



# ADMIRAL

bestehende Möglichkeit in Automatensalons unter genau definierten Vorgaben beschränkte Ausnahmen vom Rauchverbot insbesondere in „Nebenräumen“ vorzusehen, würde dadurch wegfallen.

In diesem Zusammenhang geben wir zu bedenken, dass ein gänzlich Rauchverbot anderen vom Gesetzgeber verfolgten wichtigen Zielsetzungen, insbesondere dem Spielerschutzgedanken, zuwiderlaufen würde.

Aus internationalen Vergleichen ergibt sich, dass ein gänzlich Rauchverbot im konzessionierten Glücksspielbereich überwiegend den illegalen Anbietern zugutekommt und Kunden verstärkt auf Angebote im nicht reglementierten (und damit nicht geschützten) Glücksspielmarkt zurückgreifen. Dies würde der Intention des Gesetzgebers nach Spielerschutz, Geldwäscheprävention und Kriminalitätsvorbeugung widersprechen und hätte – bei Annahme grenznaher Glücksspielangebote – darüber hinaus auch negative Folgen im Hinblick auf die Höhe der staatlichen Steuereinnahmen.

Wir erlauben uns daher vorzuschlagen, die in § 13 Abs. 2 Tabakgesetz (neu) vorgeschlagene Ausnahmeregelung vom Rauchverbot auch auf Betriebsräumlichkeiten von Konzessionären oder Bewilligungsinhabern nach §§ 5 und 21 GSpG auszudehnen.

Wir ersuchen unsere Stellungnahme bei der Novellierung des Tabakgesetzes entsprechend zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

**ADMIRAL**  
ADMIRAL Casinos & Entertainment AG  
Wiener Strasse 158  
2352 Gumpoldskirchen · Austria · Europe  
Tel. +43 2252 606-0, Fax +43 2252 606 870870

